

Keine Sperrzeit bei Kündigung wegen Umzug des Lebenspartners

Wer seine Arbeitsstelle kündigt, um mit dem Lebensgefährten in eine andere Stadt zu ziehen, hat sofort Anspruch auf Arbeitslosengeld. Dies hat das Bundessozialgericht in Kassel entschieden. Die eheähnliche Gemeinschaft muss auf Dauer angelegt sein und mindestens seit drei Jahren bestehen. Darüber hinaus muss sie ein gegenseitiges Einstehen der Partner füreinander erwarten lassen und über die Beziehungen einer reinen Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft hinausgehen. Als Begründung wird angeführt, dass bei der Bedürftigkeitsprüfung im Rahmen der Arbeitslosenhilfe auch das Einkommen und Vermögen des eheähnlichen Partners zu Lasten des Arbeitslosen angerechnet wird. Die zwischen den Partnern empfundene gegenseitigen Unterhaltspflichten können nach der Entscheidung des Bundessozialgerichtes bei entsprechende Intensität auch einen wichtigen Grund für den der Kostenminderung dienenden Umzug mit dem Partner darstellen.

Nach: Pressemitteilung des Bundessozialgerichts Nr. 51 vom 17. Oktober 2002, Aktenzeichen B 7 AL 96/00 R